H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. August 2007	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 07	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport .. *GVBl. II 320-180*	514
13. 7. 07	Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz ..... *GVBl. II 37-49*	522
23. 7. 07	Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ..... *Ändert GVBl. II 324-37*	525
–	Berichtigung	527

Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport*)

Vom 13. Juli 2007

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT
Ausnahmen vom Geltungsbereich § 1

ZWEITER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz §§ 2 bis 5

DRITTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung § 6

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften § 7

FÜNFTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung § 8

SECHSTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten § 9

SIEBTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz §§ 10, 11

ACHTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz §§ 12 bis 14

NEUNTER ABSCHNITT
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung § 15

ZEHNTER ABSCHNITT
Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche § 16

ELFTER ABSCHNITT
Zuständigkeitsvorbehalt § 17

ZWÖLFTER ABSCHNITT
Schlussvorschriften §§ 18, 19

*) GVBl. II 320-180

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung

verordnet die Landesregierung,

2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3, des § 97 Abs. 4 Satz 1 und des § 194 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes,
4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
6. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes, des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), und des § 3 Abs. 1 Satz 5 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen vom 22. Oktober 1990 (GVBl. I S. 581), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juli 2005 (GVBl. I S. 545),
7. des § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und des § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 7 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, des § 8 Abs. 3, des § 9 Abs. 2 Satz 1, des § 10 Abs. 2 Satz 2 und des § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 823, 1995 I S. 84), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217),

8. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs.1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
9. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),
10. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 41 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 4, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5, des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
11. des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 18, des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
12. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
13. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
14. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

verordnet der Minister des Innern und für Sport, soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1

Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für diejenigen Beschäftigten des Regierungspräsidiums Gießen und der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales, die mit Aufgaben nach dem sozialen Entschädigungsrecht betraut sind oder vor ihrer Versetzung in den Ruhestand betraut waren.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz

§ 2

(1) Den Regierungspräsidien,

dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

der Hessischen Landesfeuerwehrschule und

der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

werden, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
   a) zu ernennen,
   b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer anderen Verwaltung abzuordnen und zu versetzen,
   c) das Einverständnis zu einer Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe B 2
   a) innerhalb ihres Geschäftsbereichs abzuordnen und zu versetzen,
   b) zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen.

Die Befugnisse nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a gelten nicht für die Leiterin oder den Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, die Leiterin oder den Leiter der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge sowie die Leiterinnen und die Leiter der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales. Die Auswahlentscheidung bezüglich der Leiterinnen und Leiter der in Satz 2 genannten Ämter trifft die Ministerin oder der Minister des Innern und für Sport.

(2) Dem Hessischen Landeskriminalamt,

dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,

dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,

den Polizeipräsidien und

der Hessischen Polizeischule

werden für ihren Geschäftsbereich

1. die Befugnisse nach Abs. 1 und
2. die Befugnisse nach § 194 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes, über Anträge auf Verschiebung der Frist für den Eintritt in den Ruhestand zu entscheiden,

bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

§ 3

(1) Den Regierungspräsidien sowie

der Hessischen Landesfeuerwehrschule

werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes zu ernennen und zu entlassen sowie das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
2. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen.

(2) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Baureferendarinnen und Baureferendare

1. der Fachrichtung Städtebau und
2. der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen –

übertragen.

(3) Dem Regierungspräsidium Gießen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Baureferendarinnen und Baureferendare

1. der Fachrichtung Landespflege und
2. der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz

übertragen.

(4) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden die Befugnisse nach Abs. 1 für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare übertragen.

(5) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden die Befugnisse nach Abs. 1 für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst des mittleren und gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes übertragen. Die in Abs. 1 genannten Befugnisse werden dem Bereitschaftspolizeipräsidium für die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst des gehobenen Polizeivollzugsdienstes übertragen.

§ 4

(1) Soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
2. nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
6. nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
7. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
8. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe der allgemeinen Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
9. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
10. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zu einem Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
11. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin und einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

(2) Soweit in Satz 2 und § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 3 bis 11 übertragen. Die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 3, 4 und 11 werden bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen. Den Regierungspräsidien wird die Befugnis nach Abs. 1 Nr. 9 auch für die vor dem 1. April 2004 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

§ 5

(1) Soweit in Abs. 2 und in § 17 nichts anderes bestimmt ist, werden den in § 2 aufgeführten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz zu entscheiden,
2. über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden,
3. nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs in Planstellen einzuweisen und deren Personalhauptakten zu führen.

(2) Den in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 6

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis, nach § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Hessischen Beihilfenverordnung über Anträge auf Beihilfen zu entscheiden, für die Bediensteten des Geschäftsbereichs des Ministeriums des Innern und für Sport sowie für die Bediensteten des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen übertragen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 7

(1) Den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte
   a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verkürzen,
   b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
   c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
   d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
   e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Ausbildung für die Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zu einer Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
5. nach § 3 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Verordnung über die Beamten in Laufbahnen besonderer Fachrichtungen die Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber für ihre Fachrichtung festzustellen.

(2) Den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes übertragen.

(3) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für die Beamtinnen und Beamten im mittleren und gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren ih-

res Geschäftsbereichs folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Ausbildung im mittleren Dienst zu verlängern,
2. nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst im gehobenen Dienst zu verlängern,
3. nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 7 Abs. 3 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Ausbildung oder den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
4. nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zuzulassen,
5. nach § 8 Abs. 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit zu verlängern.

(4) Der Hessischen Landesfeuerwehrschule werden für die Brandreferendarinnen und Brandreferendare folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 9 Abs. 2 Satz 1 der Feuerwehrlaufbahnverordnung über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Dienstes im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu entscheiden,
2. nach § 10 Abs. 2 Satz 2 der Feuerwehrlaufbahnverordnung den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu verlängern,
3. nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Feuerwehrlaufbahnverordnung die Einführungszeit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport zu verlängern.

(5) Dem Regierungspräsidium Darmstadt werden für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtungen Städtebau und Bauingenieurwesen – Fachgebiet Stadtbauwesen – folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Städtebau und Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 der Sondervorschriften der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes vom 20. Juni 1989 (StAnz. S. 1880), zuletzt geändert am 23. Mai 2006 (StAnz. S. 1247), über die Einstellung zu entscheiden,
2. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

(6) Dem Regierungspräsidium Gießen werden für die Baureferendarinnen und Baureferendare der Fachrichtungen Landespflege und Umwelttechnik/Umweltschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 17 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Landespflege und Art. 2 Abs. 1 der Sondervorschriften der Fachrichtung Umwelttechnik/Umweltschutz der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes über die Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu entscheiden,
2. nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
3. nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 8

(1) Soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, wird den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Den in § 2 Abs. 2 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium des Innern und für Sport unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, die Leiterinnen und Leiter der den Regierungspräsidien unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie die Leiterin oder der Leiter des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 9

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeri-

ums des Innern und für Sport folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. zuviel gezahlte Bezüge nach § 12 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 beruht oder Anwärterbezüge wegen Nichterfüllung von Auflagen nach § 59 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes zurückzuzahlen sind,
6. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
   a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
   b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsbeiträgen bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeiträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu entscheiden.

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 10

(1) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien, des Landesamtes für Verfassungsschutz Hessen, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden und des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen werden, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich als Dienstvorgesetzte folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß vorzunehmen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinarklage zu erheben,
3. Entscheidungen nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes zum Unterhaltsbeitrag zu treffen,
4. die Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben.

(2) Den Leiterinnen und Leitern der Regierungspräsidien wird die Befugnis nach Abs. 1 auch für die vor dem 1. April 2004 in Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten der Landrätinnen und Landräte als Behörden der Landesverwaltung ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.

(3) Den Leiterinnen und Leitern der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales werden für ihren Geschäftsbereich die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 übertragen.

(4) Den Leiterinnen und Leitern des Hessischen Landeskriminalamtes, des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung, der Polizeipräsidien und der Hessischen Polizeischule werden die Befugnisse nach Abs. 1 Nr. 4 bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 16 übertragen.

§ 11

Den Regierungspräsidien, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen, der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden wird, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, im Rahmen ihrer Ernennungszuständigkeit die Befugnisse der obersten Dienstbehörde nach § 41 Abs. 2 und Abs. 3 des Hessischen Disziplinargesetzes auszuüben.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 12

Das Ministerium des Innern und für Sport ist auch zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Reisen zu Aus- und Fortbildungsmaßnahmen an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster-Hiltrup,
3. Zusage der Umzugskostenvergütung für die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes der in § 2 Abs. 2 genannten Dienststellen.

§ 13

Die Regierungspräsidien sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig, das Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, für die

1. Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen und Reisen zur Fortbildung für die Leiterinnen und Leiter der nachgeordneten Dienststellen,
2. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht im überwiegenden dienstlichen Interesse liegen.

§ 14

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 12, 13 und 17 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
2. Bewilligung von Trennungsgeld nach § 23 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 12 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

Dem Regierungspräsidium Gießen wird die Zuständigkeit nach Satz 1 Nr. 1 auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen übertragen.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 15

Den in § 2 aufgeführten Dienststellen wird, soweit in § 17 nichts anderes bestimmt ist, für ihren Geschäftsbereich, dem Regierungspräsidium Gießen auch für das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, die Befugnis übertragen, die Ehrung von Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche

§ 16

(1) Den Regierungspräsidien,

dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,

der Hessischen Landesfeuerwehrschule,

der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden,

dem Hessischen Landeskriminalamt,

dem Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidium,

dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung,

den Polizeipräsidien und

der Hessischen Polizeischule

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Ministerium des Innern und für Sport den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 9 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ELFTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 17

Dem Ministerium des Innern und für Sport bleiben

1. für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 10, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1, §§ 10, 11 und 15,
2. für die ständigen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 6 bis 8, §§ 10 und 11,
3. für die hauptberuflichen Lehrkräfte und die Kanzlerin oder den Kanzler bei der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden die Befugnisse nach § 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 10, § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1, §§ 10, 11 und 14

vorbehalten.

ZWÖLFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 18

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 635)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166),
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums

[1]) Hebt auf GVBl. II 320-156
[2]) Hebt auf GVBl. II 320-160

des Innern und für Sport vom 16. November 2001 (GVBl. I S. 478)[2]), geändert durch Anordnung vom 30. November 2005 (GVBl. I S. 798).

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
des Innern und für Sport
Bouffier

Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden und die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz*)

Vom 13. Juli 2007

Erster Abschnitt

Organisation der Ausgleichsbehörden nach dem Lastenausgleichsgesetz

Aufgrund des § 305 Abs. 2, § 306, § 308 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 311 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Das Landesausgleichsamt ist bei dem Sozialministerium eingerichtet. Außenstellen bestehen bei den Regierungspräsidien in Darmstadt und Kassel.

(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. die Außenstelle Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. die Außenstelle Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 2

Für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt besteht vorbehaltlich der §§ 3 und 4 ein Ausgleichsamt.

§ 3

(1) Für die Stadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Wiesbaden.

(2) Für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Offenbach am Main.

(3) Für die Stadt Kassel und den Landkreis Kassel besteht ein gemeinsames Ausgleichsamt bei der Stadt Kassel.

§ 4

(1) Vom Ausgleichsamt des Main-Taunus-Kreises werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt der Stadt Frankfurt am Main übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1885), aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323),
2. die Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (BGBl. I S. 105), aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1323), und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 dieses Gesetzes für Personen mit ständigem Aufenthaltsort im Main-Taunus-Kreis.

(2) Folgende Aufgaben werden aus dem Vogelsbergkreis auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen und aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1897), aufgehoben durch Gesetz vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1389), und die daraus folgende Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz,
3. die Schadensberechnung und Zuerkennung des Anspruchs auf Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 desselben Gesetzes,
4. die Gewährung von Entschädigung nach dem Währungsausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2060), aufgehoben durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2306),
5. die Gewährung von Hausratentschädigung und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1742),
6. die Gewährung von Aufbaudarlehen und vergleichbaren Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Reparationsschädengesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz,
7. die Gewährung von Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 507), aufgehoben durch Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094),
8. die Rückforderungs- und Ausschließungsverfahren.

Außerdem wird aus dem Landkreis Bergstraße auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt auch die Zuständigkeit für die Gewährung von einmaligen Leistungen nach § 301b des Lastenausgleichsgesetzes übertragen.

*) GVBl. II 37-49

(3) Aus dem Landkreis Waldeck-Frankenberg werden folgende Aufgaben auf das Ausgleichsamt des Schwalm-Eder-Kreises übertragen:

1. die Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz,
2. die Schadensfeststellung nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,
3. die Schadensberechnung nach dem Reparationsschädengesetz und die gesonderte Feststellung von Schäden nach § 50 desselben Gesetzes.

(4) Aus dem Wetteraukreis werden vorbehaltlich Satz 2 die Aufgaben des Ausgleichsamtes auf das Ausgleichsamt des Landkreises Gießen übertragen. Für die Vorbereitung zur Archivierung der bis 30. Juni 2000 abgeschlossenen Sachakten bleibt der Wetteraukreis zuständig.

(5) Aus dem Landkreis Groß-Gerau wird auf das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes die Rückforderung von Ausgleichsleistungen nach § 349 in Verbindung mit den §§ 350a bis 350c des Lastenausgleichsgesetzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Verfahren nach den §§ 342 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes, übertragen.

(6) Aus dem Main-Taunus-Kreis wird auf das Ausgleichsamt der Landeshauptstadt Wiesbaden aus dem Bereich des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes die Schadensfeststellung einschließlich der Zuerkennung und Erfüllung der Hauptentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Rückforderung von Ausgleichsleistungen nach den §§ 349 und 342, jeweils in Verbindung mit den §§ 350a bis 350c des Lastenausgleichsgesetzes, und die sich ergebenden Verfahren nach § 360 des Lastenausgleichsgesetzes sowie die Vorbereitung der Akten zur Archivierung übertragen.

(7) Aus dem Odenwaldkreis wird auf das Ausgleichsamt der Stadt Darmstadt die Rückforderung von Ausgleichsleistungen nach § 349 in Verbindung mit den §§ 350a bis 350c des Lastenausgleichsgesetzes, einschließlich der sich daraus ergebenden Verfahren nach den §§ 342 und 360 des Lastenausgleichsgesetzes sowie vorbehaltlich Satz 2 die Vorbereitung der diese Verfahren betreffenden Akten zur Archivierung übertragen. Für die Vorbereitung zur Archivierung der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossenen Sachakten bleibt der Odenwaldkreis zuständig.

§ 5

Werden gemeinsame Ausgleichsämter eingerichtet oder einem Ausgleichsamt bestimmte Aufgaben eines anderen Ausgleichsamtes übertragen, so haben die beteiligten Gebietskörperschaften die tatsächlich anfallenden Kosten anteilig zu tragen. Sofern die Gebietskörperschaften nichts anderes vereinbaren, werden die Kosten nach dem Verhältnis der Verwaltungskosten der Ausgleichsämter der beteiligten Gebietskörperschaften im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Bildung der gemeinsamen Ausgleichsämter aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt

Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz

Aufgrund des § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes verordnet die Sozialministerin:

§ 6

(1) Es werden gebildet

1. bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eine Beschwerdestelle für den Regierungsbezirk Darmstadt,
2. bei dem Regierungspräsidium Kassel eine Beschwerdestelle für den Regierungsbezirk Kassel.

(2) Im Regierungsbezirk Gießen ist zuständig

1. die Beschwerdestelle bei dem Regierungspräsidium Darmstadt für den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg,
2. die Beschwerdestelle bei dem Regierungspräsidium Kassel für den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

Dritter Abschnitt

Schlussvorschriften

Aufgrund

1. des § 305 Abs. 2, § 306, § 308 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und § 311 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Lastenausgleichsgesetzes

verordnet die Landesregierung,

2. des § 310 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes

verordnet die Sozialministerin:

§ 7

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Organisation der Ausgleichsbehörden vom 27. März 2001 (GVBl. I S. 183)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
2. die Verordnung über die Bildung von Beschwerdestellen nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 24. September 2001 (GVBl. I S. 402)[2]), geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561).

[1]) Hebt auf GVBl. II 37-45
[2]) Hebt auf GVBl. II 37-46

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

Verordnung zur Änderung der Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen*)

Vom 23. Juli 2007

Aufgrund des § 85 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 378), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 20. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(ABl. S. 506)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Klammerzusatz „(ABl. S. 684)“ die Worte „und ab 1. August 2006 nach § 1 der Pflichtstundenverordnung vom 20. Juli 2006 (ABl. S. 631)“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und ihm wird folgender Satz angefügt:

   „Der Ausgleich wird bei der Bemessung der Altersermäßigung nach § 16 der Pflichtstundenverordnung nicht berücksichtigt.“

   b) Als Abs. 2, 3 und 4 werden angefügt:

   „(2) Auf Antrag kann der Ausgleich der nach § 2 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden anstelle der nach Abs. 1 vorgesehenen Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch durch Gewährung einer besonderen Ausgleichszahlung erfolgen, die jeweils zur Hälfte zum 1. August 2008 und zum 1. August 2009 fällig wird. Die Höhe der besonderen Ausgleichszahlung nach Satz 1 bestimmt sich nach der in der Anlage aufgeführten Tabelle unter Zugrundelegung der Besoldungsgruppe des Amtes, das die Beamtin oder der Beamte zum Zeitpunkt der Beendigung der zusätzlichen Unterrichtsverpflichtung nach § 2 innehat; sofern die nach § 2 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden nicht über volle Jahre geleistet wurden, erfolgt eine anteilige Berechnung. Antragsberechtigt ist auch, wer zum Zeitpunkt der Auszahlung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Antrag ist bis zum 30. September 2007 beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen (Ausschlussfrist).

   Anlage

   (3) Auf Antrag kann der Ausgleich der nach § 2 zusätzlich erteilten Unterrichtsstunden anstelle der nach Abs. 1 vorgesehenen Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung auch durch Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung für die Dauer des letzten Schulhalbjahres vor Eintritt in den Ruhestand nach § 50 oder § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes oder vor Beginn der Freistellung nach § 85b Abs. 3 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes erfolgen. Eine zuvor bewilligte Teilzeitbeschäftigung geht für den Zeitraum der Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Satz 1 in eine Vollzeitbeschäftigung über. Die Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Satz 1 setzt die Erteilung einer zusätzlichen Unterrichtsstunde nach § 2 über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren voraus. Der Antrag ist bis zum 30. September 2007 beim zuständigen Staatlichen Schulamt zu stellen (Ausschlussfrist). Wer bis zum Ende des Schuljahres 2007/2008 noch nicht über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren eine zusätzliche Unterrichtsstunde nach § 2 erteilt hat, kann auf Antrag über diesen Zeitpunkt hinaus bis zum Ende des Schulhalbjahres eine zusätzliche Unterrichtsstunde nach § 2 Satz 1 leisten, in welchem ein Zeitraum von insgesamt zehn Jahren erreicht wird; für diese Fälle gelten Satz 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle von zuviel geleisteten Stunden der Ausgleich nach der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung vom 8. Februar 2000 (GVBl. I S. 101), geändert durch Verordnung vom 14. April 2003 (GVBl. I S. 119), erfolgt.

   (4) Das zuständige Staatliche Schulamt kann auf Antrag nachträglich einen Wechsel zwischen der Senkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Abs. 1 und der Freistellung vom Dienst unter Weitergewährung der Besoldung nach Abs. 3 Satz 1 zulassen, wenn ein Festhalten an der bisher getroffenen Entscheidung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Der Wechsel kann nicht zugelassen werden, wenn der Ausgleich nach Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 bereits begonnen hat oder wenn ein Antrag nach Abs. 3 Satz 5 nicht fristgerecht gestellt wurde.“

3. § 4 wird aufgehoben.

*) Ändert GVBl. II 324-37

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch die Worte „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“ ersetzt.

   b) Es wird folgender Satz angefügt:

   „Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 2007

Die Hessische Kultusministerin

Wolff

Anlage zu § 3 Abs. 2 Satz 2

Ausgleichszahlungen*
Gesamtbruttobeträge in Euro

	Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen	**Zahl der geleisteten Jahresvorgriffstunden**									
		1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**
1	Besoldungsgruppen bis A 11	721	1 443	2 164	2 886	3 607	4 329	5 050	5 772	6 493	7 214
2	Besoldungsgruppe A 12	894	1 788	2 681	3 575	4 469	5 363	6 256	7 150	8 044	8 938
3	Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst (Lehramt an Förder-, Haupt- und Realschulen)	1 061	2 123	3 184	4 245	5 306	6 368	7 429	8 490	9 552	10 613
4	Besoldungsgruppen A 13 höherer Dienst bis A 16	1 240	2 480	3 720	4 959	6 199	7 439	8 679	9 919	11 159	12 398

*Ausgleichszahlung in zwei Raten (1. Rate zum 1. August 2008 fällig / 2. Rate zum 1. August 2009 fällig)

Berichtigung

Betr.: Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung – VGS) vom 13. Dezember 2006 (GVBl. I S. 684)

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung muss richtig lauten:

Anlage
zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Schwellenwerte für Grundwasser mit gefährlichen Stoffen

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS-Nr.	Schwellenwerte[1])[2])	
			Konzentration (mg/l)	Fracht (g/h)
1	**Schwermetalle**			
1.1	Arsen		0,10	0,5
1.2	Antimon		0,10	0,5
1.3	Barium		0,5	2,5
1.4	Blei		0,2	1,0
1.5	Cadmium		0,005	0,025
1.6	Chrom		0,2	1,0
1.7	Chrom (VI)		0,05	0,25
1.8	Kobalt		0,2	1,0
1.9	Kupfer		0,2	1,0
1.10	Nickel		0,2	1,0
1.11	Selen		0,2	1,0
1.12	Silber		0,05	0,25
1.13	Quecksilber		0,005	0,025
1.14	Thallium		0,2	1,0
1.15	Zink		0,5	2,5
1.16	Zinn		0,5	2,5
2	**Sonstige anorganische Verbindungen**			
2.1	Cyanid, leicht freisetzbar		0,05	0,25
2.2	Sulfid		0,5	2,5
2.3	Freies Chlor		0,2	1,0
2.4	Asbest		20[3])	100[3])
3.	**Einkernige Aromaten**			
3.1	Summe der Aromaten (Benzol, Toluol, Xylole, Ethylbenzol)		0,05	0,25
4.	**Organische Einzelstoffe**			
4.1	Anilin	62-53-3	0,05	0,25
4.2	Trichlorethen	79-01-6	0,05	0,25
4.3	Tetrachlorethen	127-18-4	0,05	0,25
4.4	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	0,05	0,25
4.5	Dichlormethan	75-09-2	0,05	0,25
4.6	Trichlormethan	67-66-3	0,05	0,25
4.7	Tetrachlormethan	56-23-5	0,05	0,25
5.	**Summen- und Wirkparameter**			
5.1	AOX		0,05	0,25
5.2	Kohlenwasserstoffe		10	50
5.3	Mercaptane		0,5	2,5
5.4	Phenolindex nach Destillation		0,1	0,5
5.5	Abfiltrierbare Stoffe[4])		20	100
5.6	Giftigkeit gegenüber Fischeiern		G_{Ei} 2[5])	

Zeichenerklärung:

[1]) Sind mehrere gefährliche Stoffe im Grundwasser vorhanden und sind deren Schwellenwerte durch einen Summenparameter und durch Einzelstoffe begrenzt, gilt die jeweils strengere Anforderung.

Den genannten Werten liegen für die Bestimmung der Konzentration die in der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der Abwasserverordnung genannten oder gleichwertige Verfahren zugrunde.

[2]) Für Einleitungen von Grundwasser, das beim Abpumpen im Rahmen der Probenahme anfällt, gelten um den Faktor fünf höhere Schwellenwerte, wenn die Abpumpdauer im Einzelfalle eine Stunde und innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen insgesamt zehn Stunden nicht übersteigt.

[3]) Bestimmt als abfiltrierbare Stoffe.

[4]) Als Leitparameter für weitere nicht einzeln festgelegte gefährliche Stoffe.

[5]) Der Schwellenwert gilt als eingehalten, wenn keiner der Schwellenwerte für die sonstigen in der Tabelle genannten Parameter überschritten wird und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass außer den in dieser Tabelle genannten Stoffen weitere Stoffe in fischgiftigen Konzentrationen im Grundwasser vorliegen.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.